

Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen

vom 29. September 1986 ¹⁾

I. Allgemeines

§ 1

Kinder- und Ausbildungszulagen dienen dem teilweisen Ausgleich der Familienlasten. Zweck

§ 2

¹ Das Gesetz regelt die Ansprüche der Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe auf Kinder- und Ausbildungszulagen. Geltungsbereich

² Dem Gesetz unterstehen Arbeitgeber mit Geschäftssitz, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Thurgau für die von ihnen entlöhnten Arbeitnehmer.

³ Dem Gesetz unterstehen nicht:

1. die eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen und Betriebe;
2. die landwirtschaftlichen Arbeitgeber;
3. die Arbeitgeber bezüglich des mitarbeitenden Ehegatten;
4. die Schulgemeinden bezüglich der Lehrer im öffentlichen Schuldienst.

⁴ Zur Abgrenzung von Zuständigkeiten kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen, die von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 abweichen.

§ 3

¹ Kinder- und Ausbildungszulagen dürfen dem Leistungslohn der Arbeitnehmer nicht angerechnet werden. Grundsätze

² Beiträge der Arbeitgeber dürfen nicht auf die Arbeitnehmer abgewälzt werden.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1987.

II. Leistungen

§ 4

Anspruchs-
berechtigung

¹ Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen haben Arbeitnehmer für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, sofern ihr Arbeitgeber diesem Gesetz untersteht.

² Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen der Arbeitszeit entsprechenden Teil der Zulagen.

³ Nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern, unter deren Obhut ein Kind steht und welche dieses allein erziehen, wird die ganze Zulage ausgerichtet, sofern sie einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen und den Nachweis erbringen, dass sie anderweitig keine Zulagen erhalten können.

⁴ Verliert ein Arbeitnehmer seine Lohnansprüche wegen Schwangerschaft, Niederkunft, Kurzarbeit, Straf- oder Massnahmenvollzug, hat er Anspruch auf Kinderzulagen in bisheriger Höhe für insgesamt sechs Monate nach Fälligkeit des letzten vollen Lohnes.

⁵ Verliert ein Arbeitnehmer seine Lohnansprüche wegen Krankheit oder Unfall, hat er Anspruch auf Kinderzulagen in bisheriger Höhe für insgesamt zwölf Monate, nachdem er nicht mehr oder nicht mehr voll arbeitsfähig ist.

⁶ Soweit Ersatzleistungen erbracht werden, richtet die Familienausgleichskasse nur den nicht gedeckten Betrag aus. Für Ausfälle von kürzerer Dauer können durch Verordnung abweichende Vorschriften erlassen werden.

§ 5

Kinderzulagen

¹ Die Kinderzulage wird für alle noch nicht 16 Jahre alten Kinder verheirateter oder unverheirateter Eltern sowie für Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder ausgerichtet.

² Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonates und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

³ Für Kinder, die durch schwere Krankheit oder Gebrechen dauernd mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig sind, endet der Anspruch auf Kinderzulagen mit dem letzten Tag des Monats, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird.

§ 6

Ausbildungs-
zulagen

¹ Für Kinder, die in Ausbildung stehen, tritt nach Vollendung des 16. Altersjahres eine Ausbildungszulage an die Stelle der Kinderzulage.

² Der Anspruch besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum Ende des Monates, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird.

§ 7

¹ Übersteigt das Ausbildungseinkommen den doppelten Betrag der maximalen einfachen Waisenrente, werden keine Ausbildungszulagen ausgerichtet.

Wegfall der
Anspruchs-
berechtigung

² Wird für ein Kind eine eigene ganze Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung ausgerichtet, entfällt der Anspruch auf Ausbildungszulagen.

§ 8

¹⁾¹ Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens Fr. 190.–.

Höhe der Zulagen

¹⁾² Die Ausbildungszulage beträgt monatlich mindestens Fr. 190.–.

³ Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Höhe der Kinder- oder Ausbildungszulagen veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 9

Die Nachforderung nicht bezogener Kinder- oder Ausbildungszulagen ist auf die letzten fünf Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt.

Nachforderung

§ 10

¹ Für dasselbe Kind darf insgesamt nicht mehr als eine ganze Kinder- oder Ausbildungszulage ausgerichtet werden.

Anspruchs-
konkurrenz

² Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug von Kinder- oder Ausbildungszulagen, steht der Anspruch demjenigen Elternteil zu,

der die höhere Zulage geltend machen kann oder

dem die Obhut über das Kind anvertraut ist, sofern er mit dem andern Elternteil nicht verheiratet, von diesem geschieden ist oder getrennt lebt, oder

der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt, falls die Obhut keinem der Eltern anvertraut ist.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Oktober 2001, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

Ersatz- berechtigung	§ 11 Bietet der Anspruchsberechtigte keine Gewähr für die bestimmungsgemässe Verwendung der Kinder- oder Ausbildungszulagen, sind diese dem wirklichen Versorger zu entrichten.
Kinder im Ausland	§ 12¹⁾ ¹ Für im Ausland lebende Kinder werden keine Ausbildungszulagen ausgerichtet. ² Kinderzulagen werden nach dem Verhältnis der Kaufkraft im ausländischen Staat zu jener in der Schweiz wie folgt ausgerichtet: 1. volle Zulagen bei mehr als fünfzig Prozent; 2. halbe Zulagen bei fünfzig Prozent oder weniger. ³ Abweichende Regelungen in Staatsverträgen bleiben vorbehalten.
Verhältnis zu Unterhalts- beiträgen	§ 13 Kinder- und Ausbildungszulagen sind zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen auszurichten. Vorbehalten bleiben abweichende Verfügungen des Richters oder anderer Behörden.
Rückerstattung	§ 14 ¹ Zu Unrecht bezogene Kinder- oder Ausbildungszulagen sind zurückzuerstatten. ² Der Anspruch auf Rückerstattung beschränkt sich auf die letzten fünf Jahre vor der Feststellung der ungerechtfertigten Auszahlung.

III. Organisation und Finanzierung

Private Kassen	§ 15 ¹ Als private Familienausgleichskassen werden anerkannt: 1. Familienausgleichskassen schweizerischer Berufs- oder Wirtschaftsverbände, die sich auf den Kanton Thurgau beschränken oder diesen einschliessen;
----------------	--

¹⁾ Fassung gemäss G vom 26. Februar 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

2. Familienausgleichskassen, denen wenigstens fünf Arbeitgeber angehören, welche im Kanton Thurgau insgesamt mindestens 1000 Arbeitnehmer beschäftigen.

² Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die Kasse Kinderzulagen für mindestens 200 Kinder ausrichtet.

³ Die Anerkennung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich ändern;
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund welcher die Anerkennung hätte verweigert werden müssen.

§ 16

¹ Öffentliche Kasse ist die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau. Sie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Die Geschäftsführung obliegt der Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Öffentliche Kasse

² Der kantonalen Familienausgleichskasse haben die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe der Gemeinden sowie die privaten Arbeitgeber beizutreten, die keiner anderen Familienausgleichskasse angeschlossen sind.

§ 17

Der Regierungsrat wählt eine kantonale Aufsichtskommission, die ihn in Fragen der Kinder- und Ausbildungszulagen berät. Sie besteht aus dem Präsidenten und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aufsichtskommission

§ 18

¹ Der Aufwand der Familienausgleichskassen wird durch Beiträge ihrer Mitglieder gedeckt. Finanzierung

² Die Beiträge der Arbeitgeber werden in der Regel in Prozenten der für die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebenden Lohnsumme erhoben.

IV. Rechtsmittel und Strafbestimmung

§ 19

Rechtsmittel

Gegen die Verfügungen der Familienausgleichskassen kann bei der¹ kantonalen Rekurskommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung Rekurs erhoben werden.

² Die Entscheide der Rekurskommission unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 20

Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Ausführungsvorschriften verstösst, insbesondere ungerechtfertigte Leistungen erwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangs-
bestimmungen

¹ § 15 Absätze 1 und 2 werden auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden privaten Familienausgleichskassen nicht angewendet.

² Sofern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, werden § 7 Absatz 1 und § 12 nicht angewendet.

§ 22

Ergänzendes
Recht

Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen keine Regelung enthalten, werden die Vorschriften über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung mit Ausnahme der Verfahrensbestimmungen sinngemäss angewendet.

§§ 23 – 24¹⁾

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1986, Seiten 1018 und 1019.